

Verordnung über die Aufsicht über die Spitalschulen

(vom 7. Oktober 2021)¹

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 26 a Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999³,
§ 18 a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008⁴ und § 14 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005²,

verfügt:

§ 1. Diese Verordnung regelt die Aufsicht des Volksschulamtes Gegenstand
(Amt) über die Spitalschulen.

§ 2. ¹ Die Spitalschulen arbeiten mit dem Amt zusammen.

Zusammen-
arbeit

² Sie erteilen dem Amt die für die Aufgabenerfüllung notwendigen
Auskünfte und gewähren Einsicht insbesondere in

- a. konzeptionelle Grundlagen,
- b. die Berichterstattung über die Leistungserbringung,
- c. die Unterlagen über die interne und externe Qualitätssicherung,
- d. die Akten des Schulpersonals und die für die Beschulung massgebenden Informationen der Schülerakten.

§ 3. ¹ Die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden des Amtes
und allfällige beauftragte Stellen können die Spitalschulen jederzeit be-
suchen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gemäss § 2 Abs. 2
nehmen.

Ausübung
der Aufsicht

² Das Amt überprüft im Rahmen der Aufsicht in der Regel alle zwei
Jahre

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung und die Beitragsberechtigung,
- b. die Umsetzung des Rahmenkonzepts,
- c. die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.

³ Das Amt informiert die Spitalschule über die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 4. ¹ Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel entdeckt, kann das
Amt den Spitalschulen Auflagen machen.

Auflagen und
Sanktionen

412.107.1

Verordnung über die Aufsicht über die Spitalschulen

² Das Amt kann den Staatsbeitrag kürzen oder die Betriebsbewilligung entziehen, insbesondere wenn

- a. die Spitalschule die Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verweigert,
- b. die Bewilligungsvorgaben nicht umgesetzt werden,
- c. die Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder
- d. schwerwiegende Mängel vorliegen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ [QS 76, 603](#); Begründung siehe [ABl 2021-10-29](#).

² [LS 412.100](#).

³ [LS 413.21](#).

⁴ [LS 413.31](#).